

Hauptsatzung der Stadt Leipzig

Beschluss Nr. VII-DS-06361-NF-04 der Ratsversammlung vom 15.12.2022
(veröffentlicht im E-Amtsblatt 01/2023 vom 07.01.2023);
Geändert mit Beschluss Nummer VII-DS-09076 der Ratsversammlung vom 21.01.2024
(veröffentlicht im E-Amtsblatt 04/2024 vom 17.02.2024)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 i. V. mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig am 15.12.2022 mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Verfassung

- § 1 Grundlagen
- § 2 Wappen und Farben
- § 3 Gedenktag 9. Oktober
- § 4 Gliederung des Stadtgebietes

II. Ratsversammlung und Gremien

- § 5 Rechtsstellung und Zusammensetzung der Ratsversammlung
- § 6 Zuständigkeit der Ratsversammlung
- § 7 Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
- § 8 Ältestenrat
- § 9 Beschließende Ausschüsse
- § 10 Verwaltungsausschuss
- § 11 Grundstücksverkehrsausschuss
- § 12 Umlegungsausschuss
- § 13 Jugendhilfeausschuss
- § 14 Betriebsausschüsse
- § 15 Beratende Ausschüsse
- § 16 Ehrenrat
- § 17 Petitionsausschuss
- § 18 Beiräte
- § 19 Aufgaben der Beiräte
- § 20 Jugendparlament

III. Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister, Beigeordnete, Beauftragte

- § 21 Rechtsstellung und Aufgaben der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters
- § 22 Rechtsstellung und Aufgaben der Beigeordneten
- § 23 Stellvertretung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters
- § 24 Beauftragte

IV. Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner

§ 25 Einwohnerversammlung, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
§ 26 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

V. Ortschafts- und Stadtbezirksverfassung

§ 27 Ortschaftsverfassung
§ 28 Rechte und Aufgaben der Ortschaftsräte
§ 29 Stadtbezirksverfassung
§ 30 Rechte und Aufgaben der Stadtbezirksbeiräte

VI. Schlussbestimmung

§ 31 Inkrafttreten

I. Verfassung

§ 1 Grundlagen

Die Organe der Stadt Leipzig sind die Ratsversammlung (Stadtrat) und die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister.

§ 2 Wappen und Farben

(1) Die Stadt Leipzig führt als Hoheitszeichen folgendes Stadtwappen: Gespalten: vorn in Gold rot gezungeter und bewehrter schwarzer Löwe; hinten in Gold zwei blaue Pfähle.

(2) Die Stadtfarben sind Blau und Gelb, auf der Fahne untereinander angeordnet.

(3) Die Stadtverwaltung Leipzig führt als zusätzliches Erkennungszeichen das Stadtwappen mit dem Schriftzug „Stadt Leipzig“ unter oder neben dem Wappen, teilweise ergänzt durch die zusätzliche Nennung von Organisationseinheiten.

(4) ¹Das Wappen ist gesetzlich geschützt. ²Die Rechte am Entwurf und der aktuellen grafischen Umsetzung des Stadtwappens liegen bei der Stadt Leipzig.

§ 3 Gedenktag 9. Oktober

Der 9. Oktober wird zum städtischen, nicht arbeitsfreien Gedenktag zur Erinnerung an die Friedliche Revolution 1989 bestimmt.

§ 4 Gliederung des Stadtgebietes

Das Stadtgebiet ist im Sinne von § 5 Abs. 4 SächsGemO i. V. m. § 3 SächsKomVerfRDVO in Stadtbezirke und Ortsteile eingeteilt:

Stadtbezirk (Schlüsselnummer)	Ortsteile (Schlüsselnummer)
Mitte (0)	Zentrum (00), Zentrum-Ost (01), Zentrum-Südost (02), Zentrum-Süd (03), Zentrum-West (04), Zentrum-Nordwest (05), Zentrum-Nord (06)
Nordost (1)	Schönefeld-Abtnaundorf (10), Schönefeld-Ost (11), Mockau-Süd (12), Mockau-Nord (13), Thekla (14), Plaußig-Portitz (15) einschließlich Ortschaft Plaußig (152)
Ost (2)	Neustadt-Neuschönefeld (20), Volkmarsdorf (21), Anger-Crottendorf (22), Sellerhausen-Stünz (23), Paunsdorf (24), Heiterblick (25), Mölkau (26), Engelsdorf (27), Baalsdorf (28), Althen-Kleinpösna (29)
Südost (3)	Reudnitz-Thonberg (30), Stötteritz (31), Probstheida (32), Meusdorf (33), Liebertwolkwitz (34), Holzhausen (35)
Süd (4)	Südvorstadt (40), Connewitz (41), Marienbrunn (42), Lößnig (43), Dölitz-Dösen (44)
Südwest (5)	Schleußig (50), Plagwitz (51), Kleinzschocher (52), Großzschocher (53), Knautkleeberg-Knauthain (54), Hartmannsdorf-Knautnaundorf (55)
West (6)	Schönau (60), Grünau-Ost (61), Grünau-Mitte (62), Grünau-Siedlung (63), Lausen-Grünau (64), Grünau-Nord (65), Miltitz (66)
Alt-West (7)	Lindenau (70), Altlindenau (71), Neulindenau (72), Leutzsch (73), Böhlitz-Ehrenberg (74) sowie Burghausen-Rückmarsdorf (75), bestehend aus Ortschaft Burghausen (750) und Ortschaft Rückmarsdorf (751/752)
Nordwest (8)	Möckern (80), Wahren (81), Lützschena-Stahmeln (82), Lindenthal (83)
Nord (9)	Gohlis-Süd (90), Gohlis-Mitte (91), Gohlis-Nord (92), Eutritzsch (93), Seehausen (94), Wiederitzsch (95)

II. Ratsversammlung und Gremien

§ 5 Rechtsstellung und Zusammensetzung der Ratsversammlung

(1) Die Ratsversammlung ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt Leipzig.

(2) ¹Die Ratsversammlung besteht aus 70 Mitgliedern und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem. ²Die Mitglieder der Ratsversammlung führen die Bezeichnung Stadträtin bzw. Stadtrat.

§ 6 Zuständigkeit der Ratsversammlung

(1) Die Ratsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder den beschließenden Ausschüssen oder

der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister Angelegenheiten übertragen worden sind.

(2) In Angelegenheiten der Eigenbetriebe gehen die Regelungen in den Eigenbetriebssatzungen den Zuständigkeitsregelungen in dieser Hauptsatzung vor.

(3) ¹Soweit sich die Zuständigkeit gemäß dieser Hauptsatzung nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf Bruttowerte und jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. ²Die Aufteilung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. ³Als Aufteilung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. ⁴Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. ⁵Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) Die Ratsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister.

(5) In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder bei besonderem öffentlichen Interesse kann der Stadtrat auf Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels der Stadträtinnen und Stadträte einen Verhandlungsgegenstand, abweichend von den Regelungen dieser Hauptsatzung zu den Zuständigkeiten nach Wertgrenzen, gemäß § 41 Abs. 3 Satz 5 SächsGemO an sich ziehen und in der Ratsversammlung zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung setzen.

§ 7 Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Ratsversammlung hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 77 SächsGemO zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim Gesamtergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder sich ein veranschlagter Fehlbetrag erheblich vergrößert. Erheblich ist ein Fehlbetrag, wenn er 3 % des Volumens des Ergebnishaushaltes überschreitet.

2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen und -auszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Erheblich sind diese Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie 5 % des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen überschreiten.

§ 8 Ältestenrat

¹Es wird ein Ältestenrat gebildet, der die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Verhandlungen der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse berät. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Ratsversammlung.

§ 9 Beschließende Ausschüsse

(1) Als beschließende Ausschüsse nach § 41 SächsGemO werden der Verwaltungsausschuss und der Grundstücksverkehrsausschuss gebildet.

(2) ¹Die Besetzung der beschließenden Ausschüsse erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren gemäß Sainte-Laguë/Schepers auf die Fraktionen verteilt. ³Dabei muss gewährleistet sein, dass mindestens ein Mitglied jeder Fraktion vertreten ist. ⁴Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

(3) ¹Der Verwaltungsausschuss besteht aus einer durch Beschluss der Ratsversammlung festgelegten Anzahl von Stadträtinnen bzw. Stadträten und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem. ²Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) ¹Der Grundstücksverkehrsausschuss besteht aus einer durch Beschluss der Ratsversammlung festgelegten Anzahl von Stadträtinnen bzw. Stadträten und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem. ²Ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters im Vorsitz ist die bzw. der Beigeordnete für Stadtentwicklung und Bau.

(5) ¹Die Ratsversammlung bestellt die Mitglieder und je Ausschussmitglied drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter widerruflich aus ihrer Mitte. ²Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet; jede benannte Stellvertreterin bzw. jeder benannte Stellvertreter kann die Vertretung übernehmen. ³Die Sätze eins und zwei gelten entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO. ⁴In diesem Fall benennen die Fraktionen der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister neben den Ausschussmitgliedern drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter je Ausschussmitglied.

§ 10 Verwaltungsausschuss

(1) ¹Dem Verwaltungsausschuss werden die nachfolgend bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Er entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit anstelle der Ratsversammlung. ²Ihm können im Einzelfall von der Ratsversammlung weitere Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen werden.

(2) Der Verwaltungsausschuss entscheidet:

1. hinsichtlich Bauvorhaben:

a) über den Planungsbeschluss, d. h. über die Planung von Bauvorhaben bis zur Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 nach HOAI) bei Gesamtkosten über 2,5 Mio. Euro bis zu 6 Mio. Euro,

b) über den Baubeschluss, d. h. über die Ausführung von Bauvorhaben einschließlich deren Planung ab der Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 nach HOAI) bei Gesamtkosten über 2,5 Mio. Euro bis zu 6 Mio. Euro,

c) über Änderungen von Baubeschlüssen, die er selbst gefasst hat, wenn eine Überschreitung der Gesamtkosten laut Baubeschluss von mehr als 750.000 Euro eintritt. Das gilt auch für den Fall, dass sich der Eigenanteil der Stadt um diese Beträge erhöht. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 21 Abs. 2 Nr. 1 d),

d) befristet bis zum 31.12.2024 über Änderungen von Baubeschlüssen für Schul- und Kita-Bauvorhaben, die er selbst gefasst hat, ab einer Überschreitung der Gesamtkosten laut Baubeschluss in der zuletzt vom Verwaltungsausschuss beschlossenen Fassung von mehr als 25 % oder ab 4 Mio. Euro. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 21 Abs. 2 Nr. 1 e),

2. über den Ausführungsbeschluss, d. h. die Ausführung von Vorhaben außerhalb von Bauvorhaben bei Gesamtkosten über 1 Mio. Euro bis zu 2,5 Mio. Euro,

3. hinsichtlich sonstiger Verträge:

a) über städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB mit Wertgrößen von über 1 Mio. Euro bis einschließlich 2,5 Mio. Euro,

b) über die Beauftragung von Sachverständigen, Beratungsleistungen und Gutachten außerhalb der Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB/VOL/VgV) ab einem Auftragswert von über 75.000 Euro bis 150.000 Euro,

c) über den Abschluss von Verträgen für sonstige Leistungen außerhalb der VOB, VOL und VgV, mit Ausnahme von Miet- und Pachtverträgen, bei einem Wert von über 150.000 Euro bei einmaligen Leistungen und von über 50.000 Euro jährlich bei wiederkehrenden Leistungen,

4. über den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche und die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Verzicht, die Niederschlagung bzw. der Streitwert im Einzelfall über 100.000 Euro bis zu 1 Mio. Euro beträgt,

5. über den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Zugeständnisses der Stadt im Einzelfall über 75.000 Euro bis 500.000 Euro beträgt,

6. über die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss von ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften bei einem Wert von über 50.000 Euro bis 1 Mio. Euro,

7. bei über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 79 Abs. 1 SächsGemO über 500.000 Euro bis 1,5 Mio. Euro. Abweichend davon gilt für überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen für Maßnahmen des Baus bzw. der Sanierung von Schulen und Kindertagesstätten die Regelung nach § 21 Abs. 2 Nr. 10,

8. über die Weiterleitung von Städtebaufördermitteln, einschließlich der städtischen Anteile, an Dritte von über 450.000 Euro bis 2,5 Mio. Euro,

9. über die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsatzung bei Maßnahmen über 1 Mio. Euro bis einschließlich 2,5 Mio. Euro,

10. über die Genehmigung von Dienstreisen der Stadträtinnen und Stadträte,

11. über die Gewährung von Sitzungsgeld nach der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen für die Teilnahme an Sitzungen sonstiger Gremien.

(3) Der Verwaltungsausschuss ist darüber hinaus zuständig für:

1. die Vorberatung in Personalangelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Ratsversammlung fallen,

2. die Vorberatung von Angelegenheiten der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt, die ihr allein gehören oder an denen sie beteiligt ist, und der Zweckverbände, in denen die Stadt

Leipzig Mitglied ist, für deren Entscheidung die Ratsversammlung abschließend zuständig ist,

3. die Beratung aller wichtigen Angelegenheiten der wirtschaftlichen Unternehmen, die ihr allein gehören oder an denen sie beteiligt ist, und der Zweckverbände, in denen die Stadt Leipzig Mitglied ist, insbesondere deren Unternehmensplanungen, Wirtschaftsführung und Jahresabschlüsse. Der Verwaltungsausschuss kann den Gesellschaftervertretern und den Verbandsräten in den Zweckverbänden Empfehlungen aussprechen,

4. die Vorberatung von Wahlordnungen,

5. die Vorberatung sonstiger Angelegenheiten, die nicht in die fachlich abgegrenzten Arbeitsbereiche der anderen beschließenden und beratenden Ausschüsse fallen.

(4) Die bzw. der Beigeordnete für Finanzen unterrichtet den Verwaltungsausschuss über die Inanspruchnahme des jährlichen Kreditrahmens auf Grundlage der Haushaltssatzung.

§ 11 Grundstücksverkehrsausschuss

(1) Der Grundstücksverkehrsausschuss entscheidet über:

1. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 250.000 Euro bis 2,5 Mio. Euro,

2. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über 50.000 Euro bis 125.000 Euro jährlich sowie bei auf bestimmte Zeit ab 10 Jahren abgeschlossenen Miet- und Pachtverträgen über 25.000 Euro jährlich bis 125.000 Euro jährlich,

(2) Der Grundstücksverkehrsausschuss berät alle Grundstücksangelegenheiten vor, die von der Ratsversammlung zu entscheiden sind.

§ 12 Umlegungsausschuss

(1) ¹Es wird ein ständiger Umlegungsausschuss als weisungsunabhängiges und selbstständiges Organ gebildet. ²Seine Bildung, Aufgaben und Zusammensetzung richten sich nach der Sächsischen Umlegungsausschussverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung; die Regelungen über beschließende Ausschüsse in § 9 dieser Hauptsatzung finden keine Anwendung.

(2) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für:

1. die Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach den Vorschriften des Vierten Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung,

2. die Durchführung von Bodensonderungsverfahren nach allen gesetzlichen Vorschriften in deren jeweils geltenden Fassungen, insbesondere nach dem Bodensonderungsgesetz (BoSoG).

§ 13 Jugendhilfeausschuss

Es wird gemäß §§ 70 und 71 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) ein Jugendhilfeausschuss gebildet, dessen Zusammensetzung und Zuständigkeit sich aus dem Sächsischen Landesjugendhilfegesetz, dem SGB VIII sowie der Satzung des Jugendamtes der Stadt Leipzig in der jeweils gültigen Fassung ergeben.

§ 14 Betriebsausschüsse

(1) Folgende Betriebsausschüsse werden als beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Betriebsausschuss des Kommunalen Eigenbetriebes Leipzig/Engelsdorf
2. Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtreinigung Leipzig
3. Betriebsausschuss Jugend, Soziales, Gesundheit
4. Betriebsausschuss Kulturstätten

(2) Die Aufgaben und Zusammensetzung der Betriebsausschüsse ergeben sich aus den jeweiligen, durch die Ratsversammlung beschlossenen Satzungen der Eigenbetriebe.

§ 15 Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. Fachausschuss Allgemeine Verwaltung
2. Fachausschuss Finanzen
3. Fachausschuss Umwelt, Klima und Ordnung
4. Fachausschuss Kultur
5. Fachausschuss Jugend, Schule und Demokratie
6. Fachausschuss Soziales, Gesundheit und Vielfalt
7. Fachausschuss Stadtentwicklung und Bau
8. Fachausschuss Wirtschaft, Arbeit und Digitales
9. Fachausschuss Sport
10. Rechnungsprüfungsausschuss
11. Petitionsausschuss
12. Ehrenrat
13. Bewertungsausschuss

(2) ¹Die Besetzung erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO. ²Die beratenden Ausschüsse bestehen aus einer durch Beschluss der Ratsversammlung festgelegten Anzahl von Stadträtinnen und Stadträten. ³§ 9 Abs. 2 und 5 dieser Hauptsatzung gelten entsprechend.

(3) ¹Jeder dieser Ausschüsse wählt seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte, die bzw. der insoweit die Aufgaben der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters wahrnimmt. ²Die bzw. der Vorsitzende sollen nicht derselben Partei angehören, der die bzw. der Beigeordnete des jeweils zugeordneten Geschäftskreises angehört oder auf deren Vorschlagsrecht hin die bzw. der Beigeordnete des jeweils zugeordneten Geschäftskreises bestellt wurde. ³Für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden

ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter ebenfalls aus der Mitte des Ausschusses zu wählen. ⁴Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende soll nicht zugleich derselben Partei angehören, der die bzw. der Beigeordnete des jeweils zugeordneten Geschäftskreises angehört oder auf deren Vorschlagsrecht hin die bzw. der Beigeordnete des jeweils zugeordneten Geschäftskreises bestellt wurde. ⁵Sind die bzw. der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertretung verhindert, wählt der Ausschuss für die einzelne Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. ⁶Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse ihres Geschäftskreises beratend teil.

(4) Die Aufgabenbereiche der beratenden Ausschüsse nach Abs. 1 Nr. 1 bis 9 entsprechen den Geschäftskreisen der Dezernate.

(5) ¹Über die Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO entscheidet die Ratsversammlung durch Beschluss. ²Bei beratender Tätigkeit von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern gelten die §§ 19 und 20 der SächsGemO.

§ 16 Ehrenrat

(1) ¹Der Ehrenrat achtet auf die Einhaltung der Ehrenordnung. ²Er kann bei Verstößen entsprechend den Festlegungen in der Ehrenordnung Empfehlungen an die Ratsversammlung aussprechen.

(2) Gemäß § 44 Abs. 6 SächsGemO können die bzw. der Datenschutzbeauftragte sowie die Anti-Korruptions-Koordinatorin bzw. der Anti-Korruptions-Koordinator zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 17 Petitionsausschuss

(1) ¹Dem Petitionsausschuss obliegt die Vorberatung der Petitionen, die in die Zuständigkeit der Ratsversammlung fallen. ²Er unterbreitet unter Einhaltung der Ladungsfrist gemäß § 36 Abs. 3 SächsGemO i. V. m. der Geschäftsordnung der Ratsversammlung einen Entscheidungsvorschlag an die Ratsversammlung, die über die Petitionen entscheidet.

(2) Für den Geschäftsgang und die Behandlung von Petitionen erlässt die Ratsversammlung eine Geschäftsordnung für den Petitionsausschuss.

§ 18 Beiräte

(1) Es werden folgende sonstige Beiräte nach § 47 SächsGemO gebildet, die die Ratsversammlung und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen:

1. Kleingartenbeirat
2. Beirat für Menschen mit Behinderungen
3. Kinder- und Familienbeirat
4. Seniorinnen- und Seniorenbeirat
5. Beirat für Tierschutz
6. Beirat für Gleichstellung

7. Kuratorium Friedliche Revolution 1989
8. Jugendbeirat
9. Migrantinnen- und Migrantenbeirat
10. Klimaschutzbeirat

(2) ¹Die Beiräte setzen sich aus jeweils einer Stadträtin bzw. einem Stadtrat jeder Fraktion sowie mindestens zwei und bis zu 16 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Leipzig zusammen. ²Die Mitglieder werden von der Ratsversammlung bestellt. ³Für jedes Mitglied kann eine persönliche Stellvertreterin bzw. ein persönlicher Stellvertreter bestellt werden. ⁴Den Fraktionen steht es frei, anstatt einer Stadträtin bzw. eines Stadtrates eine sachkundige Einwohnerin bzw. einen sachkundigen Einwohner zur Bestellung als Beiratsmitglied vorzuschlagen. ⁵Erfolgt diese Bestellung, erhöht sich die Zahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner entsprechend. ⁶Dabei ist sicherzustellen, dass dem Beirat mindestens zwei Stadträtinnen bzw. Stadträte angehören. ⁷Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

(4) Weitere Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung der Ratsversammlung bestimmt.

(5) Daneben bestehen insbesondere folgende Beiräte, die ihre gesetzliche Grundlage außerhalb der Vorschriften der SächsGemO haben: Beirat für Psychiatrie, Drogenbeirat und Naturschutzbeirat.

§ 19 Aufgaben der Beiräte

(1) Der Kleingartenbeirat unterstützt bei der Erfüllung der Aufgaben mit Bezug zum Kleingarten- und Gemeinschaftsgartenwesen.

(2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen unterstützt bei der Erfüllung der Aufgaben im Hinblick auf die selbstbestimmte und gleichberechnigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

(3) Der Kinder- und Familienbeirat unterstützt bei der Erfüllung der Aufgaben im Hinblick auf das Ziel, Leipzig kinder- und familienfreundlich weiterzuentwickeln.

(4) Der Seniorinnen- und Seniorenbeirat unterstützt bei der Erfüllung der Aufgaben im Hinblick auf die Belange von Seniorinnen und Senioren.

(5) Der Beirat für Tierschutz unterstützt bei der Erfüllung der Aufgaben im Hinblick auf die spezifischen Themen des Tierschutzes, der Tierhaltung und des Umgangs mit Tieren in der Stadt Leipzig.

(6) Der Beirat für Gleichstellung fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechnigung von Frauen, Männern und anderen Geschlechtern in Leipzig und berät geschlechtersensibel die Kommunalpolitik bei Entscheidungsfindungen hinsichtlich der Einhaltung des Gleichbehandlungsgebots.

(7) ¹Das Kuratorium Friedliche Revolution 1989 unterstützt die thematische Schwerpunktsetzung für die Feierlichkeiten zur Friedlichen Revolution am 9. Oktober sowie der begleitenden Programme in Leipzig. ²Das Kuratorium Friedliche Revolution 1989 berät

auch in Bezug auf die Ausschreibungen zur Gestaltung der Veranstaltungen zum Tag der Friedlichen Revolution 1989.

(8) ¹Der Jugendbeirat unterstützt bei der Aufgabe, Politik jugendgerecht zu gestalten und Themen der Jugend zu vertreten. ²Näheres regelt die Satzung des Jugendparlamentes.

(9) ¹Der Migrantinnen- und Migrantenbeirat unterstützt bei der Erfüllung der Aufgaben im Hinblick auf die Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte in Leipzig. ²Im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und politischer Partizipation setzt er sich für die Gestaltung des Zusammenlebens in einer vielfältigen Gesellschaft ein. ³Näheres regelt die Satzung über die Wahlordnung für die Mitglieder des Migrantenbeirates der Stadt Leipzig.

(10) Der Klimaschutzbeirat unterstützt den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Konzeption und Umsetzung sektorübergreifender Klimaschutzprogramme und Klimaschutzmaßnahmen.

§ 20 Jugendparlament

(1) ¹Das Jugendparlament der Stadt Leipzig wird von Jugendlichen geführt und arbeitet überparteilich. ²Das Jugendparlament der Stadt Leipzig hat die Aufgabe, Politik jugendgerecht zu gestalten und Themen der Jugend in der Stadt Leipzig zu vertreten. ³Ziel ist es, insbesondere bei jugendrelevanten Themen aktiv in der Kommunalpolitik der Stadt Leipzig mitzuwirken und Jugendliche für politische Themen zu sensibilisieren und in politische Prozesse mit einzubeziehen.

(2) Die Mitglieder des Jugendparlamentes sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Jugendlichen der Stadt Leipzig und ein Vertretungsorgan ihrer Belange gegenüber Politik und Verwaltung.

(3) Für ihre Arbeit stellt die Stadt Leipzig dem Jugendparlament geeignete Räumlichkeiten und finanzielle Mittel, insbesondere für Projektarbeit, zur Verfügung.

(4) ¹Das Nähere zur Zusammensetzung, Organisation und Gliederung des Jugendparlamentes regelt die Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Leipzig. ²Das Nähere zur Wahl des Jugendparlamentes regelt die Wahlordnung des Jugendparlamentes der Stadt Leipzig.

III. Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister, Beigeordnete, Beauftragte

§ 21 Rechtsstellung und Aufgaben der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters

(1) ¹Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Vorsitz der Ratsversammlung und die Leitung der Stadtverwaltung inne. ²Sie bzw. er vertritt die Stadt Leipzig.

(2) ¹ Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr bzw. ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder die Ratsversammlung übertragenen Aufgaben. ²Ihr bzw. ihm werden folgende

Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. hinsichtlich Bauvorhaben die Entscheidung

a) über den Planungsbeschluss, d. h. über die Planung von Bauvorhaben bis zur Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 nach HOAI) bei Gesamtkosten von bis zu 2,5 Mio. Euro. Bei Bauvorhaben mit einem Gesamtvolumen bis zu 1,5 Mio. Euro ist kein Planungsbeschluss notwendig.

b) über den Baubeschluss, d. h. über die Ausführung von Bauvorhaben einschließlich deren Planung ab der Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 nach HOAI) bei Gesamtkosten von bis zu 2,5 Mio. Euro.

c) über die Änderung von Baubeschlüssen nach a und b,

d) über die Änderung von Baubeschlüssen, die der Verwaltungsausschuss oder die Ratsversammlung gefasst haben, es sei denn, es tritt eine Überschreitung der Gesamtkosten laut Baubeschluss bei Baubeschlüssen des Verwaltungsausschusses von mehr als 750.000 Euro bzw. bei Baubeschlüssen der Ratsversammlung von mehr als 1,2 Mio. Euro ein. Bei Baubeschlüssen, die der Verwaltungsausschuss oder die Ratsversammlung gefasst haben, ist die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister bei einer Erhöhung der Gesamtkosten laut Baubeschluss von mehr als 10 % verpflichtet, das Gremium, das den ursprünglichen Baubeschluss erlassen hat, über die Änderung zu informieren.

e) befristet bis zum 31.12.2024 über die Änderung von Baubeschlüssen für Schul- und Kita-Bauvorhaben, die der Verwaltungsausschuss oder die Ratsversammlung gefasst haben, bis zu einer Erhöhung der Gesamtkosten laut Baubeschluss in der zuletzt vom Verwaltungsausschuss bzw. der Ratsversammlung beschlossenen Fassung von bis zu 25 % oder bis zu 4 Mio. Euro. Sie bzw. er informiert über diese Entscheidungen die Ratsversammlung und, soweit dieser den Baubeschluss gefasst hat, auch den Verwaltungsausschuss, im Rahmen des regelmäßigen Sachstandsberichts.

2. die Entscheidung über den Ausführungsbeschluss, d. h. die Ausführung von Vorhaben außerhalb von Bauvorhaben bei Gesamtkosten bis 1 Mio. Euro,

3. die Vergabe von Leistungen nach VOL, VgV, KonzVgV und Bauleistungen nach VOB. Für das Verfahren wird eine städtische Geschäftsordnung zur Vergabe von Leistungen erlassen, die der Zustimmung der Ratsversammlung bedarf,

4. hinsichtlich sonstiger Verträge:

a) der Abschluss von städtebaulichen Verträgen nach §§ 11 BauGB mit Wertgrößen von bis zu 1 Mio. Euro,

b) die Beauftragung von Sachverständigen, Beratungsleistungen und Gutachten außerhalb der Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB/VOL/VgV) bis zu einem Auftragswert von 75.000 Euro und legt einmal im Jahr der Ratsversammlung einen Bericht vor, an wen und in welcher Höhe Beauftragungen erfolgten und Gutachten vergeben wurden,

c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu 50.000 Euro jährlich, bei Miet- und Pachtverträgen auf bestimmte Zeit ab 10 Jahren bis 25.000 Euro jährlich,

d) der Abschluss von Verträgen über sonstige Leistungen außerhalb der VOB, VOL und VgV mit einem Wert von bis zu 150.000 Euro bei einmaligen Leistungen und bis zu 50.000 Euro jährlich bei wiederkehrenden Leistungen,

5. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche und die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Verzicht, die Niederschlagung bzw. der Streitwert im Einzelfall bis zu 100.000 Euro betragen,
6. der Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Zugeständnisses der Stadt im Einzelfall bis zu 75.000 Euro beträgt,
7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss von ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften bis zum Wert von 50.000 Euro,
8. die Verfügung über Gemeindevermögen mit einem Wert von bis zu 250.000 Euro,
9. die Ausgestaltung der Regelungen zur Budgetbildung und -bewirtschaftung im Rahmen der durch die Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
10. hinsichtlich über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 79 Abs. 1 SächsGemO die Entscheidung bis zu 500.000 Euro. Abweichend davon und von § 10 Abs. 2 Nr. 7 dieser Hauptsatzung wird die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister befristet bis zum 31.12.2024 ermächtigt, überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen für Maßnahmen des Baus bzw. der Sanierung von Schulen und Kindertagesstätten, denen Beschlüsse der Ratsversammlung bzw. des Verwaltungsausschusses zugrunde liegen, zu beschließen, sofern die Erhöhung der Gesamtkosten laut Baubeschluss in der zuletzt von der Ratsversammlung bzw. dem Verwaltungsausschuss beschlossenen Fassung nicht aus der wesentlichen Änderung der Aufgabenstellung für die jeweiligen Objekte resultiert und diese Erhöhung einen Wert von über 10 % bei Neubauvorhaben und über 20 % bei Sanierungsvorhaben nicht übersteigt.

Eine wesentliche Änderung der Aufgabenstellung liegt bei einer Erhöhung der Bruttogrundfläche von mehr als 10 % oder einer Erweiterung um komplette Leistungsbereiche (z. B. Dachsanierung, Trockenlegung, Brandschutz usw.) vor.

Sofern überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen von über 200.000 Euro erforderlich sind, werden die Fachausschüsse Finanzen, Jugend, Schule und Demokratie, Stadtentwicklung und Bau, der Jugendhilfeausschuss, das städtische VOB-Vergabegremium sowie die Ratsversammlung informiert. Ergänzend werden die genannten Ausschüsse und die Ratsversammlung in einem quartalsweisen zusammenfassenden Bericht über alle diesbezüglichen Entscheidungen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters informiert.
11. die Entscheidung bei nichtzahlungswirksamen über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Haushaltsrechts erforderlich werden und mit denen keine Zahlungsbewegung nach außen verbunden ist und auch in zukünftigen Jahren nicht anfallen wird, in unbegrenzter Höhe,
12. die Entscheidung bei über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 81 Abs. 5 SächsGemO,
13. die nachträgliche Aufnahme von weiteren Zweckbindungsvermerken gemäß § 19 SächsKomHVO im Laufe des Haushaltsjahres. Nachträgliche Zweckbindungsvermerke sind nur für Einzahlungen und Erträge aus Fördermitteln und Einzahlungen und Erträge, die kraft Gesetzes zweckgebunden sind, möglich.
14. die Kreditaufnahme gemäß § 82 SächsGemO auf der Grundlage der von der Ratsversammlung beschlossenen und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Kreditermächtigung im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung,

15. der Abschluss von Sicherungsinstrumenten im Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Leipzig zur sparsamen und wirtschaftlichen Gestaltung bestehender Verbindlichkeiten und Verminderung von Zinsausgaben sowie die Sicherung von Zinskonditionen auch für die Zukunft,

16. die Weiterleitung von Städtebaufördermitteln, einschließlich der städtischen Anteile, an Dritte bis zu 450.000 Euro,

17. die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragssatzung bei Maßnahmen bis 1 Mio. Euro,

18. die Widmung, Umstufung und Einziehung gemäß §§ 6, 6a, 7 und 8 SächsStrG außerhalb der Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulicher Verträge,

19. die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen behördlicher Beteiligungsverfahren mit Ausnahme von Stellungnahmen zu

a) Landesentwicklungs- und Regionalplänen gemäß § 6 Abs. 2 SächsLPlG,

b) Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen und Änderungen von Flächennutzungsplänen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB,

c) Zielabweichungsverfahren von Landesentwicklungs- und Regionalplänen gemäß § 16 SächsLPlG,

d) nicht förmlichen Beteiligungsverfahren zu Vorhaben, soweit verwaltungsgerichtliche Verfahren erhebliche Auswirkungen auf die Stadt Leipzig erwarten lassen,

e) Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 72 ff. VwVfG mit erheblicher Bedeutung für die Stadt Leipzig,

f) Erlaubnissen, Bewilligungen, Planfeststellungsverfahren, Rahmen- und Hauptbetriebsplänen (in Bezug auf Neuaufschluss und großflächige Erweiterungen) nach dem BBergG,

20. hinsichtlich Personalangelegenheiten:

a) die Ernennung, Einstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten, mit Ausnahme der leitenden Bediensteten im Sinne von § 28 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO. Leitende Bedienstete sind alle Amtsleiterinnen bzw. Amtsleiter sowie Beamtinnen bzw. Beamte ab Besoldungsgruppe A 16 aufwärts und Beschäftigte mit übertariflichem Entgelt. Nicht übertragen wird ihr bzw. ihm die Wahl der Eigenbetriebsleiterinnen und Eigenbetriebsleiter und die Bestellung einer ersten Betriebsleiterin bzw. eines ersten Betriebsleiters.

b) die Verteilung tariflich oder gesetzlich vorgesehener Leistungsentgelte auf die einzelnen Bediensteten sowie die Gewährung von Einmalzahlungen zur Anerkennung besonderer Leistungen bis zur Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall,

c) die Freigabe der Anwendung von Arbeitgeberrichtlinien des Verbandes kommunaler Arbeitgeber bzw. des Kommunalen Arbeitgeberverbandes,

21. die Erteilung von Aussagegenehmigungen für Stadträtinnen und Stadträte im Rahmen von Zeugenvernehmungen bzw. Befragungen durch Ermittlungsbehörden bzw. Gerichte,

22. die Vergabe von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen auf der Grundlage der durch die Ratsversammlung beschlossenen Fachförderrichtlinien im

Rahmen der im Haushalt für diesen Zweck bereitgestellten Mittel im Benehmen mit den jeweils zuständigen beratenden Ausschüssen,

§ 22 Rechtsstellung und Aufgaben der Beigeordneten

(1) Es werden acht hauptamtliche Beigeordnete bestellt, und zwar für die Geschäftskreise:

1. Allgemeine Verwaltung
2. Finanzen (Fachbedienstete bzw. Fachbediensteter für das Finanzwesen)
3. Umwelt, Klima, Ordnung und Sport
4. Kultur
5. Soziales, Gesundheit und Vielfalt
6. Stadtentwicklung und Bau
7. Jugend, Schule und Demokratie
8. Wirtschaft, Arbeit und Digitales

(2) Bei der Wahl bzw. Bestellung einer bzw. eines Beigeordneten bleibt eine Veränderung des Geschäftskreises vorbehalten.

(3) ¹Die Beigeordneten sind in ihrem Geschäftskreis Vertreterinnen bzw. Vertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters und Vorgesetzte der dort tätigen Bediensteten. ²In ihrem Geschäftskreis leiten und beaufsichtigen sie den Geschäftsgang der Verwaltung.

(4) ¹Die Beigeordneten unterstützen die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister bei der Erfüllung der Aufgaben nach §§ 52, 53 SächsGemO sowie dieser Hauptsatzung. ²Insofern tragen sie, über ihren Geschäftskreis hinaus, eine Mit- und Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung aller Aufgaben der Stadt Leipzig.

§ 23 Stellvertretung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters

(1) Die Ratsversammlung bestimmt im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister die Reihenfolge ihrer bzw. seiner Vertretung durch die Beigeordneten im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung und kann einer bzw. einem Beigeordneten die Funktion der bzw. des Ersten Beigeordneten übertragen.

(2) ¹Die erste Stellvertreterin bzw. der erste Stellvertreter führt die Amtsbezeichnung „Erste Bürgermeisterin“ bzw. „Erster Bürgermeister“. ²Alle anderen Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin“ beziehungsweise „Bürgermeister“.

§ 24 Beauftragte

(1) Die Stadt Leipzig bestellt für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Beauftragte gemäß § 64 SächsGemO.

(2) Die Ratsversammlung bestellt eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten

1. für die Gleichstellung von Frau und Mann
2. für Menschen aller Geschlechter und sexuellen Identitäten
3. für Migration und Integration

- 4. für Menschen mit Behinderungen
- 5. für Seniorinnen und Senioren

(3) ¹Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. ²Sie bzw. er wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt Leipzig hin.

(4) Die bzw. der Beauftragte für Migration und Integration setzt sich für die Wahrung der Belange der in Leipzig lebenden Menschen mit Migrationsgeschichte ein. ²Die bzw. der Beauftragte für Migration und Integration ist hauptamtlich tätig.

(5) ¹Die Beauftragten für Menschen aller Geschlechter und sexuellen Identitäten, für Menschen mit Behinderungen sowie für Seniorinnen und Senioren sind hauptamtlich tätig. ²Für die Bestellung weiterer durch Gesetz oder Ratsbeschluss vorgesehener besonderer Beauftragter ist die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zuständig.

(6) Die Beauftragten haben das Recht, an den Sitzungen der Ratsversammlung und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen beschließenden und beratenden Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

IV. Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner

§ 25 Einwohnerversammlung, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) ¹Von den Einwohnerinnen und Einwohnern kann die Durchführung einer Einwohnerversammlung nach § 22 Abs. 2 SächsGemO unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit beantragt werden. ²Die elektronische Form ist ausgeschlossen. ³Dieser Antrag muss mindestens von 5 vom Hundert der Einwohnerinnen bzw. Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. ⁴Die Durchführung einer Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 1 SächsGemO bleibt davon unberührt.

(2) ¹Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren, § 25 SächsGemO). ²Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 vom Hundert der Bürgerinnen bzw. Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

§ 26 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

(1) ¹Die Ratsversammlung räumt gemäß § 44 Abs. 3 SächsGemO Einwohnerinnen und Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertreterinnen und Vertretern von Bürgerinitiativen und Vereinen zu jeder Ratsversammlung die Möglichkeit ein, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. ²Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Leipzig beziehen.

(2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister legt nach Beratung im Ältestenrat die Art der Beantwortung fest. Die schriftliche Beantwortung ist zulässig.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Ratsversammlung.

V. Ortschafts- und Stadtbezirksverfassung

§ 27 Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortschaften wird gemäß § 65 SächsGemO die Ortschaftsverfassung fortgeführt und es werden Ortschaftsräte gebildet und Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher bestellt:

Ortschaft	Geltungsbereich i. S. § 4 Gebietsgliederung (Schlüsselnummer)
Böhlitz-Ehrenberg	Ortsteil Böhlitz-Ehrenberg (74)
Burghausen	Burghausen (750) vom Ortsteil Burghausen-Rückmarsdorf (75)
Engelsdorf	Ortsteile Engelsdorf (27), Baalsdorf (28) und Althen-Kleinpösna (29)
Hartmannsdorf-Knautnaundorf	Ortsteil Hartmannsdorf-Knautnaundorf (55)
Holzhausen	Ortsteil Holzhausen (35)
Liebertwolkwitz	Ortsteil Liebertwolkwitz (34)
Lindenthal	Ortsteil Lindenthal (83)
Lützschena-Stahmeln	Ortsteil Lützschena-Stahmeln (82)
Miltitz	Ortsteil Miltitz (66)
Mölkau	Ortsteil Mölkau (26)
Plaußig	Plaußig (152) vom Ortsteil Plaußig-Portitz (15)
Rückmarsdorf	Rückmarsdorf (751 und 752) vom Ortsteil Burghausen-Rückmarsdorf (75)
Seehausen	Ortsteil Seehausen (94)
Wiederitzsch	Ortsteil Wiederitzsch (95)

(2) Der Ortschaftsrat besteht

1. in Ortschaften mit bis zu 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus fünf Mitgliedern,
2. in Ortschaften mit 4.000 bis unter 7.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus sieben Mitgliedern,
3. in Ortschaften mit 7.000 bis unter 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus acht Mitgliedern und
4. in Ortschaften mit 10.000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern aus neun Mitgliedern.

(3) Der Ortschaftsrat wählt die Ortsvorsteherin bzw. den Ortsvorsteher und eine bzw. einen oder mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für seine Wahlperiode.

(4) ¹Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher vertritt die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und die Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. ²Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können der Ortsvorsteherin bzw. dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit sie bzw. er sie vertritt.

(5) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 28 Rechte und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) ¹Der Ortschaftsrat ist für die ihm gemäß § 67 Abs. 1 SächsGemO übertragenen Aufgaben zuständig. ²Weitere Aufgaben können sich aus den jeweiligen Eingliederungsvereinbarungen ergeben.

(2) Den Ortschaftsräten werden zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

(3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und bei der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke.

(4) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(5) Bestehen Zweifel an der Zuständigkeit des Ortschaftsrates zur Entscheidung über eine bestimmte Angelegenheit, so entscheidet über die Zuständigkeit der in den Eingliederungsvereinbarungen vorgesehene Vermittlungsausschuss; bei Stimmgleichheit entscheidet die Ratsversammlung.

§ 29 Stadtbezirksverfassung

(1) ¹In den Stadtbezirken wird gemäß § 70 SächsGemO die Stadtbezirksverfassung fortgeführt und es werden Stadtbezirksbeiräte gebildet. ²Zum jeweiligen Geltungsbereich der Stadtbezirksverfassung gehören alle Ortsteile des Stadtbezirkes gemäß § 4 dieser Hauptsatzung, ausgenommen diejenigen, in denen gemäß § 25 Hauptsatzung eine Ortschaftsverfassung gilt:

Stadtbezirk	Vom Geltungsbereich umfasste Ortsteile (Schlüsselnummer)
Mitte	Zentrum (00), Zentrum-Ost (01), Zentrum-Südost (02), Zentrum-Süd (03), Zentrum-West (04), Zentrum-Nordwest (05), Zentrum-Nord (06)
Nordost	Schönefeld-Abtnaundorf (10), Schönefeld-Ost (11), Mockau-Süd (12), Mockau-Nord (13), Thekla (14) sowie Plaußig-Portitz (15) ohne die Ortschaft Plaußig (152)
Ost	Neustadt-Neuschönefeld (20), Volkmarsdorf (21), Anger-Crottendorf (22), Sellerhausen-Stünz (23), Paunsdorf (24), Heiterblick (25)
Südost	Reudnitz-Thonberg (30), Stötteritz (31), Probstheida (32), Meusdorf (33)
Süd	Südvorstadt (40), Connewitz (41), Marienbrunn (42), Lößnig (43), Dölitz-Dösen (44)
Südwest	Schleußig (50), Plagwitz (51), Kleinzschocher (52), Großzschocher (53), Knautkleeberg-Knauthain (54)
West	Schönau (60), Grünau-Ost (61), Grünau-Mitte (62), Grünau-Siedlung (63), Lausen-Grünau (64), Grünau-Nord (65)
Alt-West	Lindenau (70), Altlindenau (71), Neulindenau (72), Leutzsch (73)
Nordwest	Möckern (80), Wahren (81)
Nord	Gohlis-Süd (90), Gohlis-Mitte (91), Gohlis-Nord (92), Eutritzsch (93)

(2) ¹Die Stadtbezirksbeiräte bestehen aus elf Mitgliedern und der oder dem Vorsitzenden.

²Die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates sind ehrenamtlich tätig und werden von der Ratsversammlung nach jeder regelmäßigen Wahl der Stadträtinnen und Stadträte aus dem Kreis der im Stadtbezirk wohnenden Bürgerinnen und Bürger widerruflich bestellt. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Stadtbezirksbeirates soll das von den in der Ratsversammlung vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Wahl der Stadträtinnen bzw. Stadträte im Stadtbezirk erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden.

⁴Die in der Ratsversammlung vertretenen Parteien und Wählervereinigungen schlagen der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister für die ihnen zukommenden Sitze die entsprechende Zahl von Mitgliedern vor. ⁵Stadträtinnen und Stadträte können nicht gleichzeitig Mitglieder des Stadtbezirksbeirates sein.

(3) ¹Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Stadtbezirksbeirates ist eine bzw. ein von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Stadtbezirksbeirat Beauftragte bzw. Beauftragter. ²Die bzw. der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

(4) Der Stadtbezirksbeirat kann Einwohnerinnen und Einwohner aus dem jeweiligen Geltungsbereich der Stadtbezirksverfassung zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

§ 30 Rechte und Aufgaben der Stadtbezirksbeiräte

1) ¹Die Rechte und Aufgaben der Stadtbezirksbeiräte bemessen sich nach § 71 SächsGemO. ²Den Stadtbezirksbeiräten werden die Aufgaben nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 5 und 7 SächsGemO übertragen. ³Den Stadtbezirksbeiräten werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. ⁴Über die Höhe dieser Mittel entscheidet die Ratsversammlung.

(2) Zu den Aufgaben der Stadtbezirksbeiräte gehört es, das örtliche politische Gemeinschaftsleben und die Beziehungen der Bürgerschaft zur Stadtverwaltung zu fördern und Kontakte zu den im jeweiligen Geltungsbereich wirkenden oder ansässigen Vereinigungen und Institutionen zu pflegen.

(3) ¹Die Stadtbezirksbeiräte sind zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören. ²Sie haben ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen. ³Sofern in den Sitzungen der Ratsversammlung oder ihrer Ausschüsse wichtige Angelegenheiten oder Anträge, die den Stadtbezirk betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Stadtbezirksbeirat eines seiner Mitglieder zu den Sitzungen entsenden. ⁴Das entsandte Mitglied nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Ratsversammlung.

VII. Schlussbestimmung

§ 31 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Leipzig in der Fassung vom 16.07.2014 (RBV-2141/14) außer Kraft.